



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 25. Februar 2013

Seite 15

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth.....	17
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg.....	17
Vollzug des KommZG; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2013	18
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2013	18
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.....	19
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2013	20
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)	21

Schulen

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken.....	21
Namensgebung für die Volksschule Kronachtal (Grundschule)	22
Namensgebung für die Volksschule Bamberg-Hain (Grundschule)	22
Umbenennung der Volksschule Schönwald (Grundschule).....	22
Umbenennung der Volksschule Helmbrechts (Grundschule).....	22

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2013	23
Durchführung des KommZG; 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005)	24

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....25

Buchanzeigen.....27

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 566 e

Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsch- Deutsches Museum Mödlareuth

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 10. Dezember 2012 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Nachstehend wird der Wortlaut der Änderungssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth

Der Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth erlässt auf Grund von Art. 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 12 der Verbandssatzung vom 9. Dezember 2005, geändert durch Satzung vom 7. Juni 2006, erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig, die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

(2) Für Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden.

(3) § 10 Abs. 5 der Verbandssatzung findet Anwendung."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hof, 7. Januar 2013
Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
Bernd Hering
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 m 01

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat in der Sitzung am 4. Dezember 2012 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg erlässt auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende:

Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg vom 11. Januar 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2,

S. 19), geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2007 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 1/2008, S. 4), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Rahmen der Kassenprüfung der Kasse dieses Verbandsmitgliedes können die Kassengeschäfte des Zweckverbandes als fremde Kassengeschäfte vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt mitgeprüft werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 4. Dezember 2012
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/12

Vollzug des KommZG; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg hat in der Sitzung am 10. Dezember 2012 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 16. Januar 2013 Nr. 12 - 1512.02 c - 5/12 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Klinikums Coburg, Ketschendorfer Str. 33, Coburg, Zimmer Nr. 4 10, zur Einsicht auf.

Bayreuth, 1. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit § 10 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 erlässt der Krankenhausverband Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.146.761,00 €
in den Aufwendungen auf	4.198.190,00 €
Ergebnis	-51.429,00 €

davon Zuschussleistungen der Träger:

- Personalwohnheime	100.000,00 €
- Kinderkrippe	79.388,00 €
- Zinsen	211.632,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	274.330,00 €
in den Ausgaben auf	274.330,00 €

festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2013 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans 391.020,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 15 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Coburg, 21. Januar 2013
Krankenhausverband Coburg
Der Vorsitzende
Michael B u s c h
Landrat

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/13

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinach-

tal" hat am 11. Dezember 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 16. Januar 2013 Nr. 12 - 1512.02 c - 1/13 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer 239, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 28. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band - Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	22.849,00 €
sowie im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	3.014,65 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Coburg, 11. Dezember 2012
Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Michael B u s c h
Landrat, Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 e - 3/12

**Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth;
Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 10. Dezember 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 18. Januar 2013 Nr. 12 - 1512.02 e - 3/12 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 134, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 11. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"
(Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	373.154,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	3.150,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 34.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandsglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	13.805,00 €
den Saale-Orla-Kreis	10.000,00 €
den Vogtlandkreis	7.100,00 €
die Stadt Gefell	2.000,00 €
die Gemeinde Töpen	2.045,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hof, 24. Januar 2013
Zweckverband
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth
Bernd H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 f - 1/13

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 18. Dezember 2012 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 21. Januar 2013, Nr. 12 - 1512.02 f - 1/13, die in § 2 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes, Ruppen 30, Kronach, Zimmer 107, zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 31. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), und §§ 18 ff der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFrABI Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 24. Juni 2010 (OFrABI Nr. 7/2010), erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	15.284.830,00 €
und Aufwendungen auf	18.258.191,00 €
mit einem Jahresverlust von	2.973.361,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben auf
festgesetzt. 6.444.966,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2013 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kronach, 24. Januar 2013
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Köhler
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 f

**Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Fernwasserversorgung
Oberfranken (FWO)**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat am 18. Dezember 2012 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung wurde

mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 7. Januar 2013 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken erlässt auf Grund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), und § 9 der Verbandsatzung folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken vom 15. September 2005 (OFrABI Nr. 9 vom 23. September 2005), geändert durch Änderungssatzung vom 24. Juni 2010 (OFrABI Nr. 7 vom 22. Juli 2010), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 5 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

"Unter diesen Voraussetzungen kann sich der Zweckverband auch an Unternehmen beteiligen."

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronach, 11. Januar 2013
Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Köhler
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 5204.01

**Bildung der regionalen Fachsprengel
an den staatlichen Berufsschulen
in Oberfranken**

Berichtigung

Die Seiten 17 und 18 des als Anlage zur Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk

Oberfranken vom 24. Juli 2012 (OFrABI S. 86) veröffentlichten Fachsprengelverzeichnis werden auf Grund eines redaktionellen Fehlers berichtigt. Die berichtigten Seiten 17 und 18 sind als Anlage beigegefügt.

Bayreuth, 4. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103

Namensgebung für die Volksschule Kronachtal (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Kronachtal (Grundschule)

Vom 25. Januar 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBI S. 344), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Kronachtal (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung "Grundschule Wilhelmsthal".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 25. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103

Namensgebung für die Volksschule Bamberg-Hain (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Bamberg-Hain (Grundschule)

Vom 25. Januar 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBI S. 344), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Bamberg-Hain (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung "Grundschule Bamberg-Hain".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 25. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103

Umbenennung der Volksschule Schönwald (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Schönwald (Grundschule)

Vom 25. Januar 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBI S. 344), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Schönwald (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung "Grundschule Schönwald".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 25. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103

Umbenennung der Volksschule Helmbrechts (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Helmbrechts (Grundschule)

Vom 14. Februar 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-

1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Helmbrechts (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung "Otto-Knopf-Grundschule Helmbrechts".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bayreuth, 14. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 3. Dezember 2012 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 17. Januar 2013, Nr. 55.1 - 8744.01, die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 26. Februar 2013 bis 6. März 2013 in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 22. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- erlässt der

Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 17. Januar 2013, Nr. 55.1 - 8744.01, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	29.814.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	14.356.300,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.650.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bamberg, 25. Januar 2013
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Dr. Günther D e n z l e r
Landrat und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

**Durchführung des KommZG;
7. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005)**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2012 die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 22. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**7. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Vom 19. Dezember 2012

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25. Mai 2012 (OFrABI Nr. 7/2012) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, mit Ausnahme von Vieh nach den Absätzen 1 und 1 a, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung
- aa) einzelner erfassbarer Tierkörper
- | | |
|--|--------|
| Kalb < 7 Tage/Totgeburt | 0,60 € |
| Kalb > 7 Tage bis 3 Monate | 0,83 € |
| Jungvieh/Fresser
bis 12 Monate | 2,70 € |
| Mastrind/Kuh/Kalbin
über 12 bis 48 Monate | 7,50 € |
| Fohlen/Pony | 1,50 € |

Pferd	6,75 €
Saugferkel/Totgeburt	0,08 €
Läufer/Absatzferkel	0,45 €
Schwein	1,13 €
Zuchtschwein	2,70 €
Lamm bis 6 Monate	0,15 €
Schaf über 6 Monate bis 18 Monate	0,75 €
Schaf über 18 Monate	0,90 €
Truthuhn	0,12 €
Huhn	0,02 €
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	3,75 €
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	1,80 €
Wildklauentiere (Gehegewild)	0,75 €
Ziege	0,60 €
Hase/Kaninchen	0,05 €
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	0,60 €
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,05 €
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02 €

bb) nicht einzeln erfassbarer Tierkörper z.B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen) in Behältern, je Kilogramm 0,015 €.

b) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt in der Regel quartalsweise, nach dem ersten und dritten Quartal eines jeden Jahres aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 25,00 € beträgt.

Ohne Rücksicht auf die Höhe wird die Gebühr nach Buchstabe a) jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember erhoben."

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "8,00 €" ersetzt durch "2,00 €".
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag "24,00 €" ersetzt durch "4,00 €".
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "80,00 €" ersetzt durch "10,00 €".

3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "11,70 €" ersetzt durch "9,00 €".
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag "23,40 €" ersetzt durch "18,00 €".
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "114,75 €" ersetzt durch "90,00 €".

4. § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "eine Gebühr von 7,00 €" durch "eine Gebühr von 2,00 €" ersetzt.

5. § 6 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "11,70 €" ersetzt durch "9,00 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "23,40 €" ersetzt durch "18,00 €".
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag "114,75 €" ersetzt durch "90,00 €".
6. § 6 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "9,25 €" ersetzt durch "7,00 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "18,50 €" ersetzt durch "14,00 €".
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag "82,00 €" ersetzt durch "70,00 €".
7. § 6 Abs. 10 a wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "8,25 €" ersetzt durch "6,00 €".

- b) In Buchstabe b) wird der Betrag "16,50 €" ersetzt durch "12,00 €".
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "72,00 €" ersetzt durch "60,00 €".

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Hier-von ausgenommen ist die Ziffer 1 im § 1 dieser Sat-zung. Die hierunter geregelten Gebührensätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Bamberg, 19. Dezember 2012
 Zweckverband Tierkörperbeseitigung
 Nordbayern
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Wald- und Forstwirtschaft

Beirat Wald, Forst, Holz in Oberfranken gegründet

Auf Einladung der Regierung von Oberfranken trafen sich Vertreter des Forstes und der oberfränkischen Holzindustrie in Bayreuth. Um die oberfränkischen Potentiale im Bereich Wald, Forst und Holz weiter voran zu bringen und die Akteure stärker zu vernetzen, wurde ein Beirat Cluster Wald, Forst und Holz Oberfranken gegründet.

Wenige wissen es: Oberfranken hat einen Waldanteil von über 40 % und in der Forst- und Holzindustrie in Oberfranken sind ähnlich viele Arbeitnehmer beschäftigt wie im Fahrzeugbau. Aus diesem Grund hatte die Regierung von Oberfranken im Zuge der bayernweiten Clusterinitiative bereits im Jahr 2006 einen Projektmanager beauftragt, der die regionalen oberfränkischen Aspekte des Sektors betreute. Themen waren z.B. Logistik, regionale Wirtschaftskreisläufe, die Verwendung von Holz im Bau oder Forschungsprojekte von Hochschulen.

Die Verantwortung für die Weiterentwicklung des Themas soll nun auf ein regionales Gremium verteilt werden. Die Regierung hat daher, in Abstimmung mit dem Abgeordneten Heinrich Rudrof, MdL, interessierte Vertreter des Forstes und der Holzindustrie in Oberfranken eingeladen. Einstimmig wurde ein Beirat Wald, Forst, Holz in Oberfranken gegründet. Mitglieder des Beirates sind: Heinrich Rudrof, MdL, ein Vertreter der Regierung von Oberfranken, die

Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberfranken, die Bayerische Forstverwaltung für Ober- und Mittel-franken, der Bezirksvorsitzende der Zimmerer-Innung, Manfred Amon, Bürgermeister Dieter Frank aus Schwarzenbach a. Wald, Architekt Bernd Wö-gerbauer für den Landesbeirat Holz, Prof. Auwi Stübbe für das Coburger Designforum Oberfranken und das Innovationszentrum Lichtenfels, Wolf-Christian Küspert von den GELO Holzwerken und Heinrich Ströhla von den Holzwerken Ströhla. Als Sprecher des Beirates wurde einstimmig Heinrich Rudrof, MdL, gewählt. Die Aufgaben des Beirates werden sein, Schwerpunkte in der Weiterentwick-lung des Sektors Wald, Forst, Holz in Oberfranken zu setzen, Zukunftsthemen zu benennen und Projekte anzustoßen. Operativ unterstützt wird der Beirat durch einen von ihm noch zu benennenden Projekt-manager.

Raumordnung und Landesplanung

Regierung von Oberfranken schloss vereinfachtes Raumordnungsverfahren für die Errichtung des Feriendorfes Obernsees ab

Die Regierung von Oberfranken hat mit landesplane-rischer Beurteilung vom 8. Februar 2013 das vereinfachte Raumordnungsverfahren für die Errichtung des Feriendorfes Obernsees in Obernsees (Gemein-de Mistelgau, Landkreis Bayreuth) abgeschlossen. Sie kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Das Feriendorf soll im Anschluss an die Therme Obersees auf einer Fläche von insgesamt 38 ha errichtet werden. Das Vorhaben ist in mehrere Baufelder untergliedert, in denen insgesamt 200 Ferienhäuser und ein Hotel mit einer Kapazität von 180 Betten entstehen sollen.

Im Raumordnungsverfahren wurde die Vereinbarkeit des Projekts mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überprüft. Da bereits ein Bauleitplanverfahren eingeleitet war, erfolgte die Überprüfung im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Nach dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung entspricht das Vorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs vom 29. Oktober 2012 unter Berücksichtigung einer Reihe von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Die Maßgaben beziehen sich insbesondere auf die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren und der Erstellung des entsprechenden Umweltberichts mit der erforderlichen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Weiterhin bedarf es vor Inkrafttreten des Bebauungsplans der Herausnahme des Plangebiets aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" durch den Landkreis Bayreuth. Weitere Maßgaben stehen im Zusammenhang mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, landwirtschaftlichen Belangen und den Erfordernissen des Hochwasserschutzes.

Die landesplanerische Beurteilung ist auf der Seite der Regierung von Oberfranken unter folgendem Link einsehbar: www.reg-ofr.de/rov

Verbesserter Hochwasserschutz für die Stadt Bayreuth - Regierung von Oberfranken leitet Raumordnungsverfahren für Hochwasserrückhaltebecken ein

Der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Hochwässern ist ein zentraler Arbeitsschwerpunkt der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Zuletzt führte das Hochwasserereignis von 1995 zu Überflutungen im dicht besiedelten Stadtgebiet.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt Bayreuth erarbeitet, die von der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde nun in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hin überprüft werden.

Konkret handelt es sich um fünf Standorte für Hochwasserrückhaltebecken oberhalb des Stadtgebietes in den Gemarkungen der Stadt Bayreuth, des Marktes Weidenberg und der Gemeinde Emtmannsberg (siehe Übersichtslageplan). Zusammen mit den städtebaulich verträglichen, von der Stadt Bayreuth bereits weitgehend durchgeführten Ausbaumaßnahmen (Erneuerung Schulbrücke, Park-

hausauffahrt Albrecht-Dürer-Straße) gewährleisten sie den künftigen Hochwasserschutz für Bayreuth.

Grundlage für die Auswahl der Standorte der Hochwasserrückhaltebecken waren ein Niederschlag-Abfluss-Modell für das gesamte Einzugsgebiet des Roten Mains sowie dezidierte naturschutzfachliche Untersuchungen.

Zweck des Raumordnungsverfahrens ist festzustellen, inwieweit die einzelnen Beckenstandorte mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Untersucht und bewertet werden die Auswirkungen auf alle raumordnerisch wichtigen Belange, wie z.B. Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft oder Siedlungsstruktur. Das Raumordnungsverfahren schließt mit einer landesplanerischen Beurteilung ab.

Als öffentliche und sonstige Planungsträger werden die berührten Städte und Gemeinden, das Landratsamt Bayreuth, die Naturschutzverbände sowie weitere Fachstellen gehört. Neben den Fachplanungsträgern wird auch die Öffentlichkeit umfassend in das Verfahren einbezogen. Die Projektunterlagen liegen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung demnächst in den betroffenen Städten und Gemeinden und beim Landratsamt Bayreuth für jedermann zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Internet-Homepage der Regierung von Oberfranken unter nachfolgendem Link eingesehen werden: www.reg-ofr.de/rov-bayreuth

Wirtschaft

Über 65 Mio. € für die oberfränkische Wirtschaft im Jahr 2012

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2012 die oberfränkische Wirtschaft mit über 65 Mio. € Fördermitteln unterstützt. Die Mittel hat im Wesentlichen das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalts bewilligt.

Den Schwerpunkt bildete die gewerbliche Wirtschaftsförderung. Mit rund 43,8 Mio. € wurden Investitionen von gewerblichen Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Fremdenverkehr unterstützt. Die Förderung beinhaltet in der Regel Zuschüsse für Investitionen in neue Gebäude und Maschinen. Förderschwerpunkt waren dabei die C-Fördergebiete nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" insbesondere in den Landkreisen Wunsiedel, Hof, Kronach und Kulmbach. "Mit den geförderten Investitionen konnten etwa 6.300 Arbeitsplätze gesichert und etwa 530 neu geschaffen werden. Das förderfähige Investitionsvolumen lag bei 242 Mio. €. An diesen Zahlen wird deutlich, dass durch die regionale Wirtschaftsförderung ein außerordentlich wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Oberfranken geleistet wird", betonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Ebenfalls mit erheblichen Mitteln konnte die wirtschaftsnahe Infrastruktur einschließlich von Forschungsvorhaben unterstützt werden. Hierfür wurden insgesamt 13,35 Mio. € bewilligt. Ein Beispiel ist das in Hof und Arzberg angelaufene Projekt Smart Grid Solar. Das Konzept der Solarfabrik der Zukunft/Smart Grid City soll alle relevanten Komponenten der Stromerzeugung, des Stromtransports, der Energiespeicherung, des Energieverbrauchs, der dezentralen Einspeisung und der intelligenten Messtechnik umfassen. Das Projekt wird im Verbund mit der Energiewirtschaft und relevanten Unternehmen vom Bayerischen Zentrum für angewandte Energieforschung (ZAE Bayern) koordiniert und durchgeführt. Die Förderung für die Aufbauphase beträgt 5,55 Mio. €. Ein weiteres Beispiel ist das Europäische Zentrum zum Dispergieren in Selb, dessen Aufbau mit rund 3,5 Mio. € unterstützt wurde. Hinzu kommt das Projekt "Kfz-Service-Engineering", das die Handwerkskammer gemeinsam mit der Universität Bayreuth und der Fraunhofer Projektgruppe Prozessinnovation durchführt. Hierfür wurden knapp 3 Mio. € als Zuschuss bewilligt. Außerdem erfolgten Zuwendungen für verschiedene Projekte an der Universität Bayreuth, an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Coburg und für den Aufbau des Fraunhofer-Zentrums für Hochtemperatur Leichtbau in Bayreuth-Wolfsbach.

Die Verbesserung der touristischen Infrastruktur wurde mit rund 2 Mio. € gefördert. So erhielt etwa die Stadt Bad Staffelstein zur Neugestaltung des Eingangsbereichs zum Kurgebiet einen Zuschuss von etwa 500.000 €.

Die überbetriebliche Aus- und Fortbildung durch die Handwerkskammer für Oberfranken sowie Ausstattungen und Modernisierungen von handwerklichen Schulungsstätten wurden mit gut 2 Mio. € unterstützt.

Für verschiedene bayerisch-tschechische Gemeinschaftsprojekte wurden darüber hinaus aus dem INTERREG Iva-Programm etwa 1,8 Mio. € bewilligt, für Regionalmanagement-Initiativen in Oberfranken etwa 560.000 €. Schließlich wurden im Jahr 2012 aus dem Arbeitsmarktfonds 1,975 Mio. € eingesetzt. Mit diesen Mitteln unterstützte die Regierung Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation und des Übergangs von der Schule in den

Beruf sowie Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen.

Umwelt

Regierung von Oberfranken leitete Verfahren zur Änderung des Naturschutzgebietes "Vogelfreistätte Glender Wiesen" ein

Die Regierung von Oberfranken hat mit Verordnung vom 16. August 1989 das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen" im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder ausgewiesen. In diesem Bereich wurden zwischenzeitlich auch Natura 2000-Gebiete festgesetzt (FFH- und Vogelschutzgebiet). Zudem wurden die Wiesen im Rahmen des Hochwasserschutzes in erheblichen Teilen überstaut.

Aus diesen Gründen ist eine grundsätzliche Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich. Es ist daher beabsichtigt, die bestehende Verordnung durch eine neue Verordnung mit der Bezeichnung "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg" zu ersetzen. Die jetzt geplante neue Verordnung enthält Anpassungen an die geänderten örtlichen Verhältnisse und an die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete. In räumlicher Hinsicht soll insbesondere eine Einbeziehung des Goldbergsees in das Naturschutzgebiet erfolgen.

Stadt und Landkreis Coburg, die Gemeinde Meeder sowie alle sonstigen beteiligten Stellen werden in einem Anhörungsverfahren zum geplanten Verordnungserlass gehört. Zudem findet eine Bürgerbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung bei der Stadt Coburg, beim Landratsamt Coburg und bei der Gemeinde Meeder statt. Ort und Zeitraum der Auslegung werden von diesen Stellen ortsüblich bekannt gemacht bzw. können dort erfragt werden. Bedenken und Anregungen können während der Dauer der Auslegung ausschließlich bei der Stadt Coburg, beim Landratsamt Coburg und bei der Gemeinde Meeder schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weitere Informationen unter www.reg-ofr.de/nsg-glender-wiesen.

Buchanzeigen

Das Schulrecht in Bayern, 169. Ergänzungslieferung, 47,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 48. Ergänzungslieferung, 99,59 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Harterger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 176. Ergänzungslieferung, 79,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 78. Ergänzungslieferung, 74,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schulfinanzierung in Bayern, 38. Ergänzungslieferung, 42,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 56. Auflage, 94,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 100. Ergänzungslieferung, 74,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 116. Auflage, 93,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 144. Ergänzungslieferung, 65,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kramer/Kuhn/Putzke: **Fehler im Jurastudium**, 1. Auflage, 39,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Leonhardt/Bauer/Schätzler: **Wild- und Jagdschadenersatz**, 12. Ergänzungslieferung, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied